

99046010052000, 99046010052000

# Einziehung eines Alleinerbscheins

Heruntergeladen am 24.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/214329966/L100038>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99046010052000, 99046010052000
Leistungsbezeichnung I	Einziehung eines Alleinerbscheins
Leistungsbezeichnung II	Einziehung eines Alleinerbscheins
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Thüringen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Erbschein einziehen, Erbschein kraftlos, Nachfolge feststellen, mehrere Erben, falscher Erbschein, Kraftloserklärung, Erbschein
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Gerichtliche Leistungen (046)
Verrichtungskennung	Einziehung (052)
SDG-Informationsbereich	Erbsprüche und -pflichten in einem anderen Mitgliedstaat, einschließlich Steuervorschriften
Lagen Portalverbund	Erbschaft, Nachlass und Testament (1190200), Urkunden und Bescheinigungen (1070200)

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	07.02.2023
Fachlich freigegeben durch	Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz (TMMJV)
Handlungsgrundlage	<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_2361.html">https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_2361.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_353.html">https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_353.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_2361.html">https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_2361.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_353.html">https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_353.html</a>
Teaser	Stellt sich im Nachhinein heraus, dass die im Erbschein ausgewiesene erbende Person nicht die wirkliche Erbin bzw. der wirkliche Erbe ist, wird der Erbschein vom Nachlassgericht wieder eingezogen.
Volltext	Erfährt das Nachlassgericht, dass die in dem Erbschein aufgeführte erbende Person nicht die wirkliche Erbin bzw. der wirkliche Erbe des Erblassers ist, muss es von Amts wegen den Erbschein einziehen. Der Erbschein wird damit kraftlos und die in diesem unrichtigen Erbschein aufgeführten vermeintlich erbende Person kann nicht mehr über den Nachlass verfügen. Die Einziehung des Erbscheins kann auch von der wirklichen Erbin bzw. dem wirklichen Erben bei Gericht angeregt werden.
Erforderliche Unterlagen	<p>Das Verfahren wird von Amts wegen vom Nachlassgericht durchgeführt. Sollten Sie ein solches Verfahren beantragen bzw. anregen, sind nachfolgende Unterlagen hilfreich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ihr Personalausweis oder Reisepass,</li> <li>• die Sterbeurkunde der verstorbenen Person (Erblasser),</li> <li>• das Familienstammbuch zur Dokumentation der Verwandtschaft,</li> <li>• Informationen dazu, ob es einen Prozess zu Ihrem Erbrecht gibt,</li> <li>• Namen und Anschriften von Miterben,</li> <li>• Nachweise, aus welchem Grund bestimmte Personen, die eigentlich erben würden, keine Erben sind, zum Beispiel ihre Sterbeurkunden, Erbausschlagungs- oder Erbverzichtserklärungen,</li> </ul>

Modul	Sachverhalt
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• gegebenenfalls Testamente oder Erbverträge,</li> <li>• den Güterstand (bei Eheleuten) oder den Vermögensstand (bei eingetragenen Lebenspartnerschaften).</li> </ul>
Voraussetzungen	Es existiert ein Alleinerbschein und dieser weist eine Person als Erben aus, die kein Erbe oder nicht Alleinerbe ist.
Kosten	<p>Das Gericht entscheidet, ob und wer die Kosten des gerichtlichen Verfahrens über die Einziehung des Erbscheins zu tragen hat.</p> <p>Die Höhe der Gerichtsgebühren bestimmt sich nach dem Streitwert, der sich nach der Höhe des Nachlasswertes abzüglich der Schulden bemisst, und beträgt höchstens 400 Euro.</p>
Verfahrensablauf	Das Amtsgericht prüft von Amts wegen oder auf Antrag bzw. Anregung, ob der Erbschein wegen Unrichtigkeit einzuziehen ist.
Bearbeitungsdauer	Die Bearbeitungsdauer richtet sich nach der Komplexität des Erbfalls.
Frist	Keine
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	<p>Gegen den Einziehungsbeschluss und gegen die Ablehnung des Antrags auf Einziehung kann Beschwerde erhoben werden.</p> <p><a href="https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/__353.html">https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/__353.html</a>  <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/__353.html">https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/__353.html</a></p>
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Erbschein ist ein amtliches und vom Nachlassgericht ausgestelltes Zeugnis, das Auskunft über das Erbrecht von bestimmten Personen gibt</li> <li>• Der Alleinerbschein kann aufgrund eines Testaments oder nach der gesetzlichen Erbfolge ausgestellt werden</li> <li>• Ist die im Erbschein ausgewiesene erbende Person nicht die wirkliche Erbin bzw. der wirkliche Erbe, wird der Erbschein wieder eingezogen</li> </ul>

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
<b>Ansprechpunkt</b>	Bitte wenden Sie sich an das örtlich zuständige Amtsgericht.
<b>Zuständige Stelle</b>	Das örtlich zuständige Amtsgericht. Dies ist stets das Nachlassgericht, das den Erbschein erteilt hatte. <a href="https://www.justizadressen.nrw.de/de/justiz/suche">https://www.justizadressen.nrw.de/de/justiz/suche</a> <a href="https://www.justizadressen.nrw.de/de/justiz/suche">https://www.justizadressen.nrw.de/de/justiz/suche</a>
<b>Formulare</b>	Formulare sind nicht erforderlich.
<b>Ursprungsportal</b>	Einziehung eines Alleinerbscheins, Collection of a sole inheritance certificate